

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 32 „Marienschulzentrum“ 1. Änderung

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung den o. a. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Bebauungsplanes mit dem Ratsbeschluss vom 28.04.2021 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

§ 215 Abs. 1 BauGB

„(1) Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*

2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“*

48268 Greven, den 29.04.2021

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Dienststunden / Servicezeiten
Montag – Freitag 08:30 – 12:30 Uhr
Montag – Mittwoch 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr